



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
 GZ 601 323/1-V/4/84

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66-15/0
 Fernschreib-Nr. 1370-000
 DVR: 0006019

Nationalrat

57/ME

Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten;

Entwurf einer Novelle

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlementsdirection
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Datenschutzkommission
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen
 die Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>16 - GZ/1984</i>
Datum	<i>1. März 1984</i>
Verteilt	<i>1984-03-02 Kollonich</i>

Dr. Wieserbauer

(28. Feber 1984)

- 2 -

die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den oben bezeichneten Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen, hiezu bis spätestens

31. März 1984

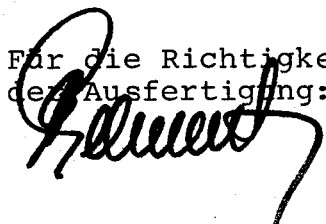
Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht, der Parlamentsdirektion 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zu übermitteln.

Beilage

28. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f
=====

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. April 1920, StGBI.Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

"§ 2. Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Bundesbetrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung des Nationalrates. Dabei sind unter Bezügen ausschließlich Geldleistungen zu verstehen."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

V o r b l a t t

=====

1. Problem:

Es ist strittig, ob der Begriff "Betriebe" in der geltenden Fassung des Gesetzes auch rechtlich selbständige Betriebe erfaßt oder nicht.

Es gelten gegenwärtig für die Bezugsfestsetzung jener Bediensteten in rechtlich selbständigen Bundesbetrieben, deren Dienstgeber der Bund ist, andere Regelungen als für die in denselben Betrieben Beschäftigten, deren Dienstgeber der rechtlich selbständige Betrieb ist.

2. Ziel:

Diese Uneinheitlichkeit für Bedienstete in ein und demselben Betrieb soll beseitigt werden.

3. Lösung:

Begrenzung des Wirkungsbereiches des zu novellierenden Gesetzes auf die Bediensteten in unselbständigen Betrieben des Bundes.

4. Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

=====

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit der Festsetzung von Bezügen von Beschäftigten in Betrieben des Bundes immer wieder die Frage diskutiert, ob sich § 2 des Gesetzes StGBI.Nr. 180/1920 auch auf jene Dienstnehmer des Bundes beziehe, die in rechtlich selbständigen "Betrieben des Bundes" beschäftigt sind. Diese Frage wurde in der Praxis in unterschiedlicher Weise beantwortet.

Eine Klärung dieser Rechtsfrage kann entweder durch die Einbeziehung oder durch Ausgliederung der Bundesbediensteten in rechtlich selbständigen Unternehmen gelöst werden. Aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen und im Interesse der Einheitlichkeit des Dienst- und Bezügerechts aller Personen, die im selben "Betrieb des Bundes" beschäftigt sind, ist der zweiten Variante der Vorzug zu geben. Es wurde daher ein Entwurf zu einer Novelle ausgearbeitet, der sich von der geltenden Rechtslage dadurch unterscheidet, daß nunmehr an Stelle von "Betrieben" von "Bundesbetrieben" gesprochen wird.

Diese Ersetzung des Wortes "Betriebe" durch das Wort "Bundesbetriebe" bedeutet einen Rückgriff auf einen von der Verwaltungsrechtswissenschaft entwickelten terminus technicus, der nur die sogenannten "unselbständigen Betriebe des Bundes" bezeichnet. In diesem Sinne wird der Begriff "Bundesbetriebe" z.B. auch in einem zur Zeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes gebraucht, sodaß davon ausgegangen werden kann, daß Interpretationsprobleme, wie sie bei der bisherigen Fassung der zu novellierenden Norm aufgetreten sind, nunmehr vermieden werden.

Durch die Neuregelung wird nichts an der Tatsache geändert, daß sich die in Frage stehende Regelung auch künftig nur auf die Bezüge jener Beschäftigten in Bundesbetrieben bezieht, deren Dienstgeber der Bund ist. Beschäftigte, deren Dienstgeber

- 2 -

andere juristische Personen sind, waren schon bisher nicht erfaßt und werden es auch künftig nicht sein.

Nach der neuen Rechtslage ergibt sich somit insgesamt, daß nur mehr die Festsetzung der Bezüge für jene Bundesbediensteten, die in unselbständigen Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung des Nationalrates unterliegt.

Der neu eingefügte zweite Satz der novellierten Bestimmung soll klarstellen, daß unter dem Begriff "Bezüge" nur Geldleistungen wie Gehalt, Lohn, Ruhebezüge, Sonderzahlungen, Nebenbezüge udgl., nicht aber sonstige geldwerte Leistungen, wie etwa Urlaubsansprüche, verstanden werden.

Textgegenüberstellung

=====

bisheriger Text:

§ 2. Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den in § 1 bezeichneten Betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung des Nationalrates.

neuer Text:

§ 2. Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Bundes-betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung des Nationalrates. Dabei sind unter Bezügen ausschließlich Geldleistungen zu verstehen.